

Bekanntmachung nach § 136 Absatz 2 Satz 2 des LWaG (Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V, S. 221))

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde vom 20.11.2018

Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes Farpen

Auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467) festgelegte Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete (§ 29 des Wassergesetzes), bei denen die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 des WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771)) nicht mehr vorliegen, sind aufgehoben.

Gemäß § 136 Absatz 2 Satz 2 LWaG sind die aufgehobenen Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete von der Wasserbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Die Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Farpen, festgesetzt mit Beschluss des Kreistages Wismar Nr. 63-14/81 vom 19.11.1981 zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung ist funktionslos, da die dazugehörigen Wasserfassungen nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Das Trinkwasserschutzgebiet Farpen ist somit gemäß § 136 Abs. 2 Satz 1 LWaG aufgehoben.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Umwelt, untere Wasserbehörde, Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Weiss
Landrätin

Im Internet unter <https://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 03.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.